

## **Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck**

Sportplatzstraße 1-3  
4840 Vöcklabruck

Wien, am 16.08.2005

### **Singvogelfang, Fangbewilligungen**

Sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann,

der **Österreichische Tierschutzverein** nimmt Bezug auf die Vorkorrespondenz und erlaubt sich mit folgenden Fragen an Ihre Behörde heranzutreten:

- 1) Liegen bereits Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Singvogelfang gemäß § 29 Abs. 1 Z 5 des Oberösterreichischen Naturschutzgesetzes vor?
- 2) Bejahendenfalls, wie viele?
- 3) Herr LHStv DI Haider hat eine Weisung angekündigt, mit der klargestellt werden soll, dass heuer keine Fangbewilligungen vergeben werden dürfen. Ist diese Weisung bereits erfolgt?
- 3) Wird Ihre Behörde den gestellten Ansuchen stattgeben?

Wie bereits in der vorangegangenen Korrespondenz klargelegt, vertritt der **Österreichische Tierschutzverein** die Rechtsansicht, dass seit Einführung des Bundestierschutzgesetzes der Singvogelfang jedenfalls illegal ist. Zu Beginn der diesbezüglichen Ausführungen sei auf ein Gutachten des internationalen Vogelexperten und Tierarztes Dr. Hans Frey verwiesen. Dieser stellt ausdrücklich klar, dass sowohl der Fang als auch die Haltung und Ausstellung der Tiere massiven Stress bedeutet, der sogar letal enden kann. Auch das Freilassen der Vögel sieht

er äußerst kritisch: „Die sich zumindest über ein Halbjahr erstreckende Gefangenschaftshaltung verursacht weitgehende Veränderungen und Anpassungen der Stoffwechselfunktionen des Endokriniums und der Organe des betroffenen Vogels sowie erhebliche Störungen des physiologischen Mauterverlaufes. Es ist davon auszugehen, dass diese Individuen der frei lebenden Population und der Arterhaltung dauerhaft verloren gehen. Sie zieht jedenfalls eine hochgradige Belastung und Gefährdung und an mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tod durch selektiv jagende Predatoren nach sich.“

Das Bundestierschutzgesetz verbietet im § 5, dass einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, bzw. dass es in schwere Angst versetzt wird. Der § 16 des Bundestierschutzgesetzes verbietet schließlich tierquälnerische Bewegungseinschränkungen. Auf Grund beider zitierten Bestimmungen erscheint, nach Rechtsansicht des **Österreichischen Tierschutzvereins**, der im Salzkammergut betriebene Vogelfang als unvereinbar mit dem Bundestierschutzgesetz. Besonders eine Rechtfertigung liegt nicht vor, da der Verwaltungsgerichtshof zur GZ 95/10/0222 dem Singvogelfang die Brauchumseigenschaft abgesprochen hat. Nach unserer Ansicht dürften daher im heurigen Jahr keine Vogelfangbewilligungen ausgestellt werden.

Ferner ist darauf zu verweisen, dass § 2 Abs. 2 der Tierschutzveranstaltungsverordnung (BGBl. II Nummer 493/2004) das Ausstellen von Wildfängen verbietet. Dies bewirkt unserer Ansicht nach ebenfalls ein Verbot des Singvogelfanges, auch wenn man §29 Abs.1 Z 5 des Oberösterreichischen Naturschutzgesetzes zur Anwendung bringen will. Nach leg.cit. ist die Entnahme einzelner Exemplare von Wildtieren nur dann zulässig, wenn es sonstige öffentliche oder private Zwecke gibt und keine anderwärtige zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann. Der einzig vorstellbare private Zweck, der zur Erteilung einer Bewilligung gemäß §29 Abs.1 Z 5 führen kann, ist bei richtiger Gesetzesauslegung, der Zweck der Brauchumpflege und Ausstellung. Wie bereits obig ausgeführt, hat der Verwaltungsgerichtshof dem Vogelfang jedoch die Brauchumseigenschaft abgesprochen und der Bundesgesetzgeber darüber hinaus das Ausstellen von

Wildfängen (darunter auch Singvögeln) ausdrücklich verboten. Auch nach dem Oberösterreichischen Naturschutzgesetz ist daher – unserer Ansicht nach – eine Bewilligungserteilung unzulässig.

Der **Österreichische Tierschutzverein** fordert Sie, als zuständige Behörde auf, heuer keine Fangbewilligungen zum Singvogelfang zu erteilen.

Ihrer geschätzten Auskunft mit Interesse entgegen sehend verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Roman Kopfer  
**Österreichischer Tierschutzverein**